

## **Entschließungsantrag**

der AfD-Fraktion

ZU:

**Bericht der Landesregierung - Umsetzung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ der Landesregierung - 10. Bericht der Landesregierung gemäß Beschluss des Landtages vom 27. August 2020 „Den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen den Rechtsextremismus konsequent fortsetzen“ (Drucksache 7/1817 [ND]-B) - Drucksache 7/5674 vom 14.06.2022**

**Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ aufgeben - Extremismus wirksam bekämpfen!**

Der Landtag stellt fest:

Das 1998 von der Landesregierung initiierte Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ wird nicht mehr von einem Konsens der Parteien im Landtag getragen. Darüber hinaus ist die inhaltliche Ausrichtung des Handlungskonzepts nicht an der tatsächlichen Gefährdungslage für die Demokratie orientiert, sondern ist bis heute von Wahrnehmungen aus der frühen Nachwendezeit geprägt, die in keiner Weise den gesellschaftlichen Ist-Zustand in Brandenburg im Hinblick auf extremistische Bestrebungen widerspiegeln.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. alle Aktivitäten im Rahmen und Zusammenhang des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ mit Ablauf der 7. Wahlperiode zu beenden und daraus resultierende finanzielle Zuwendungen einzustellen.
2. dem Landtag einen Aktionsplan zum Schutz der Demokratie vorzulegen, der auf die politisch forcierten gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre in angemessener Weise reagiert und eine Strategie zur Bekämpfung aller in Brandenburg von den Sicherheitsbehörden als gefährdend eingestuften Extremismusphänomene enthält. Besonderer Berücksichtigung bedürfen insoweit der bislang in Brandenburg stets unterschätzte Linksextremismus sowie der sich deutlich ausbreitende Islamismus. Alle Extremismusbereiche sollen deshalb in gleicher Weise ernst genommen und bekämpft werden; die im Aktionsplan dargelegten Strategien haben sich an den tatsächlichen Gefährdungspotenzialen der jeweiligen Extremismusströmungen zu halten.

3. finanzielle Zuwendungen an zivilgesellschaftliche Akteure, insbesondere an privatrechtlich verfasste Vereine, zum Zweck der sogenannten Demokratieförderung ab sofort unter die Bedingung zu stellen, dass die finanziellen Mittel, die von der Landesregierung hierfür bereitgestellt werden, nicht zugunsten oder zulasten von politischen Parteien eingesetzt werden dürfen. Im Rahmen der „Demokratieförderung“ werden die Zuwendungsempfänger im jeweiligen Zuwendungsbescheid deshalb dazu verpflichtet, das verfassungsrechtlich verankerte Neutralitätsgebot zu achten, da andernfalls die fortwährende Gefahr der Verletzung des Grundgesetzes besteht, wenn das Land Brandenburg weiterhin durch finanzielle Förderung von zivilgesellschaftlichen Kampagnen, die sich entweder ausdrücklich oder zumindest ihrem Inhalt nach gegen eine oder mehrere politische Parteien wenden, das staatliche Neutralitätsgebot zu umgehen versucht. Darüber hinaus sollen die mit einer solchen „Demokratieklausel“ versehenen Bescheide den Zusatz erhalten, dass die jeweilige Zuwendungssumme vollständig zurückgefordert werden muss, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass gegen die genannte Nebenbestimmung aus dem Zuwendungsbescheid verstoßen wurde.
4. Mit dem geforderten Aktionsplan zum Schutz der Demokratie ist auch ein tragfähiges Konzept vorzulegen, wie im Rahmen der „Demokratieförderung“ in Zukunft ausgeschlossen werden kann, dass vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellte Gelder an extremistische Kräfte fließen können – unabhängig davon, ob es sich dabei um Einzelpersonen oder Personenzusammenschlüsse handelt.

#### Begründung:

Die Fortführung des Landesprogramms „Tolerantes Brandenburg“ in der jetzigen Fassung ist weder gesellschaftlich geboten, noch gegenüber dem Steuerzahler zu rechtfertigen. Es bedarf neuer Impulse, um sämtlichen tatsächlichen extremistischen Aktivitäten im Land Brandenburg mit aller Entschiedenheit zu begegnen.

#### I. Handlungskonzept nicht auf Höhe der Zeit

Das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ ist 1998 als verspätete Reaktion auf gesellschaftliche Phänomene in der Nachwendezeit ins Leben gerufen worden. Dabei zielte es in seiner ursprünglichen Form - und zielt auch jetzt noch, in der 2005 vorgelegten Fassung trotz anderer Verlautbarungen der Regierung - allein darauf ab, Rechtsextremismus zu bekämpfen. Dabei wird aber von einem stereotypen Bild von Rechtsextremisten ausgegangen, das heute glücklicherweise als soziale Randerscheinung angesehen werden kann.

Allerdings existiert bei der Umsetzung des Handlungskonzepts keine Trennung zwischen tatsächlichem Rechtsextremismus und demokratischen Kräften, die schlicht konservative Positionen vertreten. Insoweit werden von den so bezeichneten zivilgesellschaftlichen Akteuren, derer sich die Landesregierung bei der Umsetzung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ insbesondere seit 2005 bedient (vgl. Drucksache 6/10331, S. 2), keine erkennbaren Differenzierungen zwischen tatsächlichen Rechtsextremisten und der demokratischen politischen Rechten vorgenommen. Im Besonderen wird versucht, unter der Begrifflichkeit des „Rechtspopulismus“ die gebotene Trennung zwischen vollständig verschiedenen politischen Richtungen aufzulösen.

Die in den Jahresberichten des „Toleranten Brandenburgs“ ausgewiesenen Zahlen zu Rechtsextremisten halten sich außerdem auf konstantem Niveau (vgl. Drucksache 6/8946, S. 47), sodass angesichts dieser Zahlen und der damit jährlich einhergehenden Warnung der Landesregierung vor Rechtsextremismus schlichtweg von einem Scheitern des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ gesprochen werden muss.

Auf der anderen Seite verweigert die Landesregierung die Aufnahme des Phänomenbereichs Linksextremismus in das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“. Dadurch wird extremistischen Bestrebungen auf Landesebene vonseiten der Landesregierung nicht in gleicher Weise die notwendige Beachtung geschenkt, obwohl dies wegen der signifikant steigenden Personenzahlen im linksextremistischen Milieu (vgl. die Vorbemerkungen des Fragestellers in Drucksache 6/10593) und der aus der Untätigkeit der Regierung resultierenden Straftaten aus diesem Umfeld - wie etwa Anschläge auf die Verkehrsinfrastruktur in Brandenburg (vgl. Drucksachen 6/10350 und 6/10588) - zum Schutz der Allgemeinheit dringend geboten ist.

Darüber hinaus ist die Bekämpfung des immer stärker zur Gefahr für die öffentliche Sicherheit werdenden Islamismus nur ein auf dem Papier existenter Programmpunkt des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“, obwohl es so viele islamistische Gefährder in Brandenburg gibt wie noch nie zuvor. Auch die Tätigkeit der Fachstellen Islam und Antisemitismus sind nicht ausreichend, um der tatsächlichen Gefährdungslage durch islamistischen Extremismus gerecht zu werden. Überhaupt scheint die Landesregierung die nicht erst seit 2015 gegenwärtige Gefahr, die von Islamisten auch in Brandenburg ausgeht, als eine vom Bürger zu akzeptierende gesellschaftliche Entwicklung zu verstehen, die in enger Verbindung mit der zunehmenden Islamisierung Deutschlands steht.

## II. Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch private Dritte in unzulässiger Weise

Staatliche Aufgaben werden von privaten Dritten in unzulässiger Weise wahrgenommen. Hinzu kommt, dass über das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ durch die Landesregierung eine gefährliche „Governance“-Struktur geschaffen wurde. Als zentrale Stelle zur Umsetzung des Handlungskonzepts wurde die Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg/Bündnis für Brandenburg“, die mittlerweile als Stabsstelle in der Staatskanzlei angesiedelt ist, eingerichtet. Sie übernimmt die administrativ-organisierende Rolle im Netzwerk „Tolerantes Brandenburg“. Um sie herum hat man privatrechtlich verfasste „Akteure“ in ein sogenanntes Beratungsnetzwerk zusammengeführt. Hierzu zählen seit etlichen Jahren das „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“, die „Opferperspektive e. V.“, die „Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e. V.“ sowie die „Mobilen Beratungsteams des Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung“ und die „Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie“. Die beiden letztgenannten Akteure sind jeweils nicht selbst rechtsfähige Geschäftsbereiche des Vereins „Demokratie und Integration Brandenburg e. V.“. In diesem Jahr kam nach Auskunft der Landesregierung die seit 2017 existierende und seither mit einer beachtlichen Summe geförderte „Fachstelle Islam“ dazu, die bislang in nicht nennenswerter Weise in Erscheinung getreten ist (vgl. Drucksache 6/10883, S. 1 ff.). Auch die „Fachstelle Islam“ zählt zum Verein „Demokratie und Integration Brandenburg e. V.“ (vgl. Drucksache 6/10454, S. 2). Ferner gibt es aktuell über 40 staatliche und nichtstaatliche „Kooperationspartner“ im Netzwerk „Tolerantes Brandenburg“ (vgl. Anlage 1 zu Drucksache 6/10331).

Bemerkenswert ist insbesondere, dass das „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ bis 2011 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gesteuert wurde und sodann aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung in einen eigens hierfür gegründeten „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e. V.“ überführt wurde. Dieser Verein wird seit seiner Existenz nicht nur jährlich mit Zuwendungen im sechsstelligen Bereich bedacht, sondern erhielt vom Bildungsministerium auch gleich noch zwei Mitarbeiter, sodass diese dieselben Geschäfte, die sie vorher im Ministerium wahrgenommen hatten, nun auf privatrechtlicher Ebene für das „Aktionsbündnis“ fortführen konnten (vgl. hierzu Drucksache 6/7456, S. 1 und 6/10934, S. 2 f.).

Hierbei handelt es sich schlichtweg um eine unzulässige Flucht des Staates ins Privatrecht mit dem Zweck einer Umgehung des staatlichen Neutralitätsgebots, denn die Landesregierung hält die privatrechtlich verfassten Akteure des Netzwerks „Tolerantes Brandenburg“ entgegen zutreffender anderer Auffassungen, insbesondere des Parlamentarischen Beratungsdienstes (vgl. Gutachten (PBD) 12.02.2018 6/39, S. 45 f., 67 f. und 70 f.) und der Antragstellerin, nicht für an das staatliche Neutralitätsgebot gebunden, selbst wenn sie im Auftrag des Staates tätig werden. Denn die Landesregierung sehe, wie sie mitteilte, einen Bildungsauftrag darin, über demokratiefeindliche Bestrebungen und Parteien aufzuklären (vgl. 6/10934, S. 4 und 6).

Dass aber diese „Aufklärung“ über vermeintliche demokratiefeindliche Bestrebungen und Parteien sodann durch verfassungswidrige Kampagnen vonseiten des erwähnten „Aktionsbündnisses“ gegen die Alternative für Deutschland erfolgt, die die Diffamierung des politischen Gegners zum Ziel haben (vgl. Gutachten (PBD) 12.02.2018 6/39, S. 67 ff.), ist ein Offenbarungseid der Landesregierung und zeigt zum einen, wie es in Brandenburg um unsere Demokratie steht, und zum anderen, dass mit allen Mitteln und vor allem auf Kosten des Steuerzahlers gegen Andersdenkende vorgegangen wird. Ein anschaulicheres Beispiel für demokratiefeindliche Bestrebungen hätte die Landesregierung nicht bieten können.

Virulent wird die „Governance“-Struktur des „Toleranten Brandenburgs“ überdies auch dann, wenn Informationen zwischen der Koordinierungsstelle und dem Verfassungsschutz ausgetauscht werden und diese dann an private Dritte - nämlich die Akteure des Beratungsnetzwerks - weitergereicht werden (näher hierzu die Vorbemerkungen des Fragestellers in Drucksache 6/10289, S. 1).

### III. Verbindungen von Akteuren des Beratungsnetzwerks „Tolerantes Brandenburg“ zu Linksextremisten

Zur Erreichung des im Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ verankerten, allem übergeordneten Ziels des „Kampfes gegen Rechts“ scheinen der Landesregierung alle Mittel recht zu sein. Eine Überprüfung dahingehend, ob nicht etwa im „Kampf“ gegen vermeintliche Rechtsextremisten finanzielle Mittel direkt oder indirekt an wahre Verfassungsfeinde, namentlich Linksextremisten, fließen, findet vonseiten der Landesregierung nicht statt. Die Zuwendungsbescheide an die sogenannten Akteure des Beratungsnetzwerks „Tolerantes Brandenburg“ enthalten keine Bestimmung dahingehend, dass die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nur auf dem Boden des Grundgesetzes agierenden natürlichen und juristischen Personen zufließen dürfen (etwa durch Auftragsvergabe auf privatrechtlicher Ebene).

Und dies, obwohl Belege dafür existieren, dass es Verbindungen zwischen Akteuren des „Toleranten Brandenburgs“ und Linksextremisten gibt, wie sich etwa bei einer nur stichprobenartigen Akteneinsicht zum „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e. V.“ herausstellte. Auch Verknüpfungen zwischen der „Opferperspektive e. V.“ und der linksextremistischen Szene bestehen, wie Recherchen im Rahmen einer Kleinen Anfragen ergaben (vgl. hierzu Drucksache 6/10931, S. 7).

Ferner finden sich in den Zuwendungsbescheiden für die Akteure des Netzwerks „Tolerantes Brandenburg“ keine Nebenbestimmungen mit dem Inhalt, dass die staatlichen Förderungen weder zugunsten noch zulasten politischer Parteien verwendet werden dürfen (vgl. Drucksachen 6/10931, S. 4 und 6/10934, S. 4). Das ist schlechterdings weder mit dem Demokratie- noch mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar.

#### IV. Keine Fach- und Rechtsaufsicht

Auch bedarf es der Beendigung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ deshalb, weil es für das gesamte Netzwerk - bestehend aus Koordinierungsstelle, den Akteuren des „Beratungsnetzwerks“ sowie den „Kooperationspartnern“ - keine Fach- und/oder Rechtsaufsicht gibt (vgl. Drucksachen 6/10211, 6/10601 und 6/10976). Das Netzwerk handelt also, obwohl es vom Staat ins Leben gerufen wurde und von ihm inhaltlich bestimmt und finanziell getragen wird, außerhalb staatlicher Aufsicht, soweit es die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der privatrechtlich verfassten Akteure betrifft. Das ist ein nicht länger hinzunehmender Missstand, den es umgehend zu beenden gilt.